Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 8 (1866)

Artikel: Die Begehren der Basler Bürgerausschüsse im Jahre 1691

Autor: Burckhardt, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110503

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die

Begehren der Paster Bürgerausschüsse im Jahre 1691.

Von

Dr. R. Burdhardt.

Die Begehren der Basler Bürgerausschüsse im Jahre 1691.

Die Verfassung Basels bilbete sich nach ber Reformation immer mehr in der oligarchischen Richtung aus, welche sie schon früher eingeschlagen hatte. Die Bewegung ber Refor= mationszeit hatte in biefen Bang nur eine kurze Unterbrechung gebracht. Die Macht bes (Kleinen) Rathes wurde eine fast unumschränkte, und eine ganz oligarchische Wahlform sicherte ihm wohlgefällige Wahlen. Der Rath bestand im 17. Jahr= hundert immer noch nominell aus zwei Theilen, dem alten und bem neuen, welche jährlich abwechselten, aber zusammen beriethen. Jeder Theil wurde gebilbet aus 15 Rathsherrn, Einem von jeder Zunft, und aus den 15 Zunftmeistern, sowie aus ben beiben Bürgermeiftern und ben beiben Oberftzunft= meistern, also beibe Theile aus zusammen 64 Mitgliebern. Die Wahl ber Häupter stand bem ganzen Rath zu; die eines Rathsherrn ber Abtheilung, welcher ber ausfallende nicht an= gehörte. Die Zunftmeister wurden von den Rathen und Sech= fern jeder Zunft gewählt. Gben so wenig Ginfluß hatte die Bürgerschaft auf die Wahl ber Sechser, welche ben Großen Rath bilbeten. Wie ber alte und neue Rath waren auch die Sechser fattisch zu Ginem Collegium von Zwölfen geworben, indem jedes Jahr die alten Sechser wieder neu gewählt wur= ben. Die Wahl geschah so, daß die zwei Rathsherrn, die zwei Bunftmeister und bie zwölf Sechser jeber Bunft bie neuen

Sechser wählten, wobei nur je ber, um bessen Wiederwahl es sich handelte, in Austritt gieng. Da auch die Rathsherrn und die Zunftmeister aus den Sechsern gewählt wurden, waren bie obrigkeitlichen Gewalten aufs Engste verknüpft und gegen Außen abgeschlossen. Dieß erklärt auch den Umstand, daß der Große Rath lange ohne jede Bedentung war, und den Vorlagen des Kleinen Raths gewöhnlich beistimmte. So unterlag die Gewalt des Raths keiner Controle: er erließ Gesetze und Verordnungen, ernannte zu allen Aemtern, schaltete frei über die Finanzen, übte die Strafrechtspflege, und mischte sich nicht selten auch in den Gang der Civilstreitigkeiten; ja eine Zeitlang konnten alle Prozesse unter dem Titel der Revision in zweiter Justanz vor ihn gebracht werden. Bei Bestellung der Aemter herrschten Familieninteressen und Familienrücksich= ten; vergebens suchten die Gesetze burch Wahleide, Androhung von Bußen und ein compliziertes Wahlsystem der um sich greifenden Corruption bei den Wahlen, dem sogenannten Praktizieren, zu begegnen.

Gegen dieses oligarchische Regiment ist die Bewegung von 1691 gerichtet. Es kann hier meine Aufgabe nicht sein, diese in ihren Einzelnheiten zu verfolgen; ihre Geschichte findet sich anderswo ausführlich.*) Doch muß zum Verständniß des Folzgenden an ihre Hauptmomente erinnert werden. — Schon längere Zeit herrschte bei der Bürgerschaft Aufregung über die Wahlzuntriede, und die schlechte Verwaltung der Finanzen, namentslich des Klostervermögens; die Geistlichen erhoben ihre Stimme warnend gegen die wachsende Verderbniß; der Festungsbau von Hüningen und die Theurung vermehrten die Unzufriedensheit. Der Große Rath, in welchem der Einfluß der Burckschaftschen Familie überwog, wollte diese Stimmung benützen, um gegenüber dem Kleinen Rath, an dessen Spitze der Bürz

^{*)} Ochs, Bb. VII, pp. 192 ff.; — J. Escher, im Archiv f. schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bb. II.

germeister Sozin stand, größere Macht zu erlangen, wie er sie zur Zeit der Reformation theilweise schon gehabt hatte. Er sette es durch (23. Dezember 1690), daß beibe Rathe, großer und kleiner, vereint die höchste Gewalt bilden, in Hauptsachen entscheiden und zu allen Aemtern ernennen soll= Eine Commission (Heimlicher) wurde niedergesett, um bie vorgekommenen Wahlbestechungen und Eidverletzungen zu untersuchen, und die Schuldigen ben beiben Rathen zur Bestrafung zu überweisen. Der Kleine Rath suchte sich hiegegen auf die Bürgerschaft zu stützen, und berief unter dem Borwand der Kriegsereignisse eidgenössische Repräsentanten. Aber die Bürgerschaft trat ihrerseits als selbständige Partei auf, ernannte Ausschüsse, an beren Spitze zuerst Dr. Petri, später Dr. Fazio stand, und verlangte von den Rathen für sich wei= tergehende Rechte, und strenge Bestrafung der sogenannten Meineidigen. Diese Ausschüffe stellten successive eine Menge Beschwerben und Begehren über ben ganzen Staatshaushalt auf. Schon am 14. Februar 1691 mußten die Rathe ihnen bewilligen, daß wichtige Fragen, vor dem Entscheid, der Bür= gerschaft auf ben Zünften vorzulegen seien. Von einer eibge= nössischen Mediation wollten die Bürger Nichts wissen, und zwangen (am 24. März) bie Rathe burch Einsperrung auf bem Rathhaus zur Entlassung von 29 ber Bestechung ange= klagten Groß= und Kleinräthen. Die erschreckten Rathe spra= chen nun eine Reihe Strafurtheile wegen Wahlbestechungen aus, selbst gegen Frauen. Vergeblich waren die Bemühungen ber eibgenössischen Gesandten, vergeblich die Ermahnungen ber jett zurückhaltenden Geiftlichen. Durch eine zweite Einsper= rung der Rathe (18. April) erzwangen die Bürger die Ent= lassung von fernern neun verbächtigen Rathsgliedern, durch dasselbe Mittel (30. April) die sofortige Wiederbesetzung der durch diese Ausschließungen erledigten Rathstellen, und (1. und 2. Mai) die Ueberlassung der Wahl der Sechser und Zunft= meister, sowie der des Oberstzunftmeisters, an die Zunftbrüber. Die Wahlen wurden sofort vorgenommen; die eidgenös= sischen Repräsentanten reisten ab. Am 16. Mai übergaben bie Ausschüsse alle ihre Begehren in Einer Urkunde, und be= trieben eifrig die Vollendung bes von ihnen sogenannten Reformationswerks. Sie näherten sich sogar ben Kleinräthen, indem sie das Begehren des Großen Raths, daß die Bürger= schaft ben Jahreid bem gesammten Rath schwören sollte, ab= schlugen, unter Berufung auf das Herkommen und allgemeine Grundsätze, und eine Beschränkung ber bem Großen Rath eingeräumten Befugnisse verlangten. Wirklich wurde beschlof= sen, die Gidesleiftung nach dem alten Ritus abzuhalten. Nun wandten die Großräthe ihrerseits sich an die Tagsatzung um Mediatoren zum Schutz ihrer bedrohten Rechte. Der Kleine Rath konnte dem nicht entgegen sein, und auch ein großer Theil der Bürgerschaft stimmte bei, theilweise jedoch nur unter ber Bedingung der Auerkennung ihrer Rechte. Die Aus= schüffe aber erklärten sich entschieden dagegen. Um 21. Juli entstand, von den Ausschüssen wenigstens nicht migbilligt, ein Volksauflauf mit argen Ercessen. Den folgenden Tag beeilte sich der Große Rath, die meisten der von den Ausschüffen ge= forberten Punkte zu berichtigen, bereinigte burch bas sogenannte "Berkommniß" die Competenz der beiden Rathe, und gewährte eine allgemeine Umnestie. Um 26. Juli wurde ber Bürgereib auf ben Zünften geschworen. Die Ausschüsse hofften so burch bie vollendete Thatsache die Mediation, und damit eine Reaktion zu hintertreiben. Nach Ankunft ber eidgenössischen Ge= sandten (29. Juli) erkannte ber Große Rath sie als Media= toren an; aber alle Mittel, auch die Bürger bazu zu bringen, schlugen fehl. Diese erzwangen vielmehr (12. August), daß die bisherigen Deputierten von Klein= und Grofrathen, welche alle streitigen Fragen vorberiethen, aufgelöst wurden, und an ihrer Stelle 24 Deputierte, worunter 6 Ausschüffe, das Werk zu Ende führen sollten. Als aber auf bieses die eibgenössischen Gesandten mit ihrer Abreise brohten, mußten die Burger sich

zu der Concession verstehen, daß die verglichenen Punkte den Gesandten zur Ratifikation vorgelegt würden, und daß bie abgesetzten Rathe theilweise wieder zu Aemtern gelangen könn= ten. Am 24. August gaben die Gesandten ihre Bemerkungen über die verglichenen Punkte ein, und am 2. September be= schloß ber Große Rath, ben entlassenen Rathen nach brei Rlaffen ben sofortigen ober ben spätern Wiedereintritt in ben Rath zu gewähren. Ein neues Memorial ber Bürger ver= langte (5. Sept.) eine offizielle Ausfertigung ber verglichenen Punkte, und die Abschwörung eines Pazifikationseids. Da ber Kleine Rath damit einverstanden war, wurde bieser Eid wirklich (8. Sept.) von vielen Bürgern, auch ben Führern ber Ausschüffe, Fazio und Müller, geleistet, von einigen erft als sie (13. Sept.) die Ausfertigung ber Punkte erlangt hatten, von vielen aber verweigert, besonders von der Partei der Aus= gestoßenen, den sogenannten Malcontenten. Diese hatten haupt= fächlich die Klein Basler gewonnen, und glaubten jetzt, nach vielen Umtrieben, den Zeitpunkt zur Reaktion gekommen. Um 21. September begehrten und erlangten fie vom Kleinen Rath bie Gefangensetzung Fazios, und gaben (23. Sept.) bem Grogen Rath eine Unklageschrift gegen ihn ein. Den 24. Sep= tember kam es zwischen den Parteien zum Kampf; die An= hänger ber Ausschüffe wurden besiegt, fünfzig berselben ver= Schon Sonntag ben 27. Sept. fällte ber Große Rath haftet. das Todesurtheil über die drei Führer, Fazio, Müller und Moses, und ließ es den folgenden Tag vollstrecken. Viele Andere trafen andere Strafen. Bald wurden auch die neu eingesetzten Rathe wieder ausgestoßen, die entlassenen an ihre Stelle eingesett. Gegen Dr. Betri ergieng ein Contumazurtheil. So waren die Neuerungsversuche energisch und vollständig unterbrückt. Nach kurzer Zeit verlor die Bürgerschaft die erst gewonnenen Rechte wieder, und es kehrten die alte Aemter= sucht und Bestechlichkeit zurück. Als bauernde Resultate ber

Bewegung blieben die erweiterte Befugniß des Großen Naths, und die in der Verwaltung erzielten Verbesserungen.

Es ist hier baran zu erinnern, daß die politischen Ideen. welche in der französischen Revolution des vorigen Jahrhun= berts ihre gewaltsame praktische Durchführung fanden, vielsach schon im 16. und 17. Jahrhundert entstanden, und daß na= mentlich englische Schriftsteller die Grundsätze der National= souveränität, und bes Vertrags zwischen Volk und Obrigkeit, zur Zeit der englischen Republik aufstellten. Auch die wirth= schaftlichen Ideen der Neuzeit treten in derselben Zeit schon bestimmt hervor. Dieß ist zu berücksichtigen, wenn man die Bewegung des Jahres 1691 nicht als ein ganz isoliertes Kaktum, sondern im Zusammenhang mit der damaligen Zeit auffassen will. Allerdings treten bort jene Ibeen nicht immer bestimmt erkennbar hervor; sie werden meist an wirkliche oder angebliche historische Gerechtsame angeknüpft, und finden sich oft in nächster Nähe mit kleinlichen Vorurtheilen und veralte= ten Begriffen; ihre Eristenz ist aber boch unläugbar. Daneben fällt auf, wie sich in der Bürgerschaft die Erinnerung an frühere rühmlichere Zeiten, besonders an die Reformation und die damals errungenen Rechte, wach erhalten hat: die Führer erinnern sie an alte Freiheitsbriefe von Kaisern, und erregen baburch ein unbestimmtes Verlangen nach frühern bessern Zu= ständen; sogar das alte Ammeisterthum, welches unfre Stadt nur zwei Mal, in den Jahren 1385 bis 1390, und dann wieder 1410 bis 1417, als eine an der Spite der Zünfte stehende außerordentliche Diktatur gekannt hatte, taucht wieder auf, freilich als ein Projekt, von dem nur vorübergehend die Rede ift.

Daher dürfte es wohl der Mühe lohnen, die Begehren der Bürgerschaft etwas näher anzusehen. Dieselben wurden zuerst, vom Februar an, durch die Ausschüsse dem Rath einzeln, schriftlich oder mündlich, eingegeben, sund bezogen sich theils auf die schwebenden Untersuchungen wegen Bestechung,

theils auf die allgemeinen Angelegenheiten. In einem Memorial vom 16. April kündigten die Ausschüsse zuerst an, daß sie alle ihre Begehren zu Papier bringen wollten, und am 22. April forberte ber Große Rath sie auf, dieses beförderlich zu thun. Schon den folgenden Tag wurde der erste Theil, die Dekonomie betreffend, eingegeben, am 16. Mai die drei übrigen, Polizei, Justiz und Privilegia. Den 23. Juli mur= ben die meisten der geforderten Punkte vom Großen Rathe entschieden, und am 12. September alle ben Zünften in urkundlicher Form übergeben, jeder Punkt mit dem entsprechen= ben Beschluß des Großen Raths. Diese Urkunde kann somit in ihren Postulaten als ber Inbegriff ber bamaligen bemokra= tischen Tendenzen der Bürgerschaft angesehen werden. enthält nicht weniger als 178 Punkte, welche in die genann= ten vier Classen zerfallen: 1. Dekonomie, b. i. die Finanzver= waltung; 2. Polizei, worunter nicht nur die Organisation und Competenz ber Behörden begriffen ift, sondern auch die firchlichen Ginrichtungen, die Universität, Bunftverhältnisse, und alle möglichen Verwaltungsangelegenheiten, bis zu den Kleidervorschriften; 3. Justig, Forderungen von Reformen im Gerichts = und Gesetzgebungswesen; 4. Privilegia, worunter allerlei allgemeine und spezielle Rechte und Vorrechte verstan= ben werden. Wir wollen im Folgenden die in den beiden er= ften Classen, Dekonomie und Polizei, enthaltenen Begehren etwas näher betrachten, und zum Schluß auch einen Blick auf die beiden letten werfen.

1. Defonomie.

Wenn auch seit dem Jahr 1666 1) wieder jährliche Stadtrechnungen vorgelegt wurden, während dieß vorher mehr als fünfzig Jahre lang nicht geschehen war, bot der Zustand der Finanzverwaltung doch hinlänglichen Stoff zu gerechten Klagen.

¹⁾ Ochš VII, p. 94.

Schon im Januar 1691 hatten die Deputierten des Großen und Kleinen Raths bei Anlaß der Prüfung der Jahresrech= nung, mehrfache Veränderungen beantragt, die jedoch meist nur untergeordnete Punkte betrafen. Die Bürgerschaft wollte vor Allem eine Mitwirkung bei der Rechnungsablage auch von ihrer Seite. Am 2. April verlangten daher ihre Ausschüffe, daß bei Ablegung und Berathung der Rechnung auch Mit= glieber ber Bürgerschaft sollten zugezogen werben, und erklär= ten dieß als eines der vornehmsten Tundamentalgesetze. Das= selbe fordern denn auch die drei ersten Punkte der Dekonomie, und präzisieren die Forderung näher dahin, daß ein besonderer Rechnungsrevisor sollte angestellt werben, welcher die Rechnung zu prüfen, und seinen Bericht vor dem Großen Rath und Deputierten ber Bürgerschaft abzulegen hätte; seine Notamina sollten observiert, und ein Duplum der genehmigten Rechnung jeweilen bei ihm hinterlegt werden. Eine solche Controle, welche bazu noch ben Stand bes öffentlichen Vermögens jähr= lich bekannt gemacht hätte, behagte den Räthen nicht. gegen beschlossen sie (20. Mai) die Errichtung einer Rechen= kammer, bestehend aus den vier Häuptern, den Dreierherrn, Stadt= und Rathschreiber, und drei Großräthen, welche jahr= lich im Mai alle Nechnungen zu Stadt und Land prüfen soll= ten; und am 20. August ward beigefügt, daß der Große Rath eine summarische Uebersicht des Resultats der Rechnungen er= halten sollte. Die Rechnungskammer hat sich, unter diesem Namen, in unfrer städtischen Organisation bis heute erhalten.

Den hauptsächlichsten Theil des Vermögens der Stadt bilbeten die in der Reformation säkularisierten Güter der Klöster. Zur Zeit der Säkularisation hatte der Rath die Verwaltung eines jeden Klosters einem besondern Schaffner überlassen, welcher unter der Aufsicht von drei Pflegern stand.) Schon damals, nach wenigen Jahren, entstanden Klagen über die

¹⁾ Beiträge z. vaterl. Gesch. I, p. 102.

lieberliche Verwaltung.') Im Jahr 1668 beschloß der Rath2) bie Reduction der Bahl der Schaffneien, indem aus 13 der= selben 5 gebildet murden. Aber die Klagen blieben dieselben. Die Geistlichen predigten auf den Kanzeln über den Migbrauch biefer für die Rirche und die Armen bestimmten Guter, und faben in ihm und in dem Meineid bei den Bahlen die Saupt= ursache bes herrschenden Verberbens. Noch im März 1692 faat ein Memorial ber Geiftlichkeit an den Rath barüber folgenbes: "Es ist wie unter ben Israeliten zu Zeiten Josuae wegen Achans, ber eiwas von bem Verbannten genommen, auch ein Bang unter uns, welcher uns ein und ander Ungluck zugezogen, und ben wir von uns thun muffen, wenn wir nicht noch schwere Gericht Gottes erfahren wollen;" und wenn Betri3) behauptet, daß die Schaffneien nur zur Verforgung von Söhnen, Tochtermännern und Klienten der Rathsherrn gedient hatten, so mag bieß nicht unrichtig sein. Die Bürger= schaft verlangt nun (Punkt 4-8) eine ganzliche Aufhebung bieser Wirthschaft: Untersuchung der Mittel und Gulten der Klöster, Abschaffung der Pfleger und der Schaffner, Zusam= menziehung aller kirchlichen Guter zu Giner Berwaltung unter Aufsicht zweier Mitglieder des Kleinen und Großen Raths, Vereinigung aller Dokumente und Corpora ber Klöster in Ein Archiv, und Verpachtung der Güter an die Meistbietenden. Der Rath genehmigte, auf ein am 16. Juni eingegebenes Bebenken seiner Deputierten, diese Centralisation, und beschloß Aufstellung eines Direktors über die ganze Verwaltung, und Veräußerung ober Verpachtung ber liegenden Güter; nur die ebenfalls begehrte Versilberung ber Höfe auf dem Münsterplat beliebte nicht. Die neue Stelle wurde zu freier Bewerbung ausgeschrieben, und am 29. März 1692 besett; als Wohnung wurde später bem Direktor bas Steinenklofter mit einer Be-

¹⁾ Ochs VI, p. 473 ff.

²⁾ Daß VII, p. 368.

³⁾ Basel Babel, p. 17.

soldung von 1000 Gulden angewiesen. Den bisherigen Schaffenern der Dompropstei, der Prediger und des Steinenklosters wurden Geldentschädigungen, und Samuel Burckhardt, welchem die Clingenthal Schaffnei versprochen war, die Anwartschaft auf das Weinamt zuerkannt. Die Klostergüter wurden bald darauf vergantet, und die Klostergebäude, soweit die Stadt sie nicht benützte, vermiethet.

Auch über das Vermögen des Deputaten= und des Laden= amts (Bunkt 10, 11) verlangten die Bürger schärfere Aufsicht, sowie hauptsächlich über die wohlthätigen Anstalten, Spital, Almosen, Elendenherberge und Waisenhaus (Punkt 12, 13). Vor Allem reformierte der Nath hier das Waisenamt, welches aus vier Rathsherren bestand und die Aufsicht über das Vor= mundschaftswesen und wie es scheint auch über das Almosen hatte; wenigstens bezogen seine Mitglieder eine Besoldung aus dem Almosen, was den bürgerlichen Ausschüssen Anlaß zu einer fulminanten Beschwerde gab, 1) indem diese Verwendung bes für die Armen bestimmten Guts ein Sacrilegium sei. Der Rath becretierte ihnen nun eine fire Besoldung, und setzte ihre Zahl auf sechs, vier Klein= und zwei Großräthe, fest. In Bezug auf den Spital giengen die Klagen dahin, daß die wegen Alters oder Armuth dort Untergebrachten mit den Kranken zusammengehalten und nicht von ihnen abgesondert wür= ben, sowie daß die Lage des Spitals in der Mitte der Stadt bei ansteckenden Krankheiten eine sehr unpassende sei, und für solche Fälle ein Lazareth sollte errichtet werden. Auch beim Almosen scheinen sich viele Migbräuche eingeschlichen zu haben, deren Abschaffung verlangt wurde; besonders beschwerten die Bürger sich barüber, daß, wenn ein Almosengenössiger Etwas ererbte, er für das Empfangene aus der Erbschaft Ersatz lei= sten mußte; der Rath beschränkte darauf diese Ersatpflicht auf Erbschaften von Ascendenten.2)

¹⁾ Abgebruckt in: Rechtsquellen von Basel, pp. 628, 629.

²⁾ Rechtsquellen, p. 630.

Unter ben übrigen Punkten bieser Rubrik will ich nur noch zwei hervorheben, die Besoldungen der obrigkeitlichen Per= sonen und Beamten (Punkt 35, 36), und die Verrechnung ber Strafgelber. In beiben Beziehungen verlangten bie Bürger Bereinfachung: Schmälerung ber Befolbungen überhaupt, gangliche Abschaffung der Naturalbesoldungen und der Sporteln, und Verwandlung berfelben in fire Gelbbetrage, Verrechnung aller Strafen an ben Staat. Die lettere Forberung wurde vom Rath nur theilweise bewilligt: er bestimmte, daß die obrig= keitlichen Strafen zwar bem Fiskus gehören sollten, daß es aber in Bezug auf die Bugen am Gericht, auch Ehegericht, auf Zünften und Gesellschaften, beim Alten zu verbleiben habe, und daß die Bugen der Landvögte zu 2/3 ihnen, zu 1/3 dem Kiskus zufallen sollten. Was bas Chegericht betrifft, so theilte noch die Chegerichtsordnung von 1717 Art. 1371) ein Viertel von ben Bugen ben Gerichtsbienern, von ben übrigen 3/4 bie Balfte ber Obrigfeit, die Balfte ben Cherichtern und bem Schreiber zu. Erft in Folge eines Beschlusses des Großen Raths vom Jahr 17262) bezogen die Eherichter, statt ihres bisherigen Bugenantheils und ber als Megkram erhaltenen 10 Pfund, jährlich 30 Pfund vom Brett. — Schon am 9. Januar hatten die Deputierten des Kleinen und Großen Raths beschlossen, daß, zur Regelung ber Besoldungsverhältnisse, die Baupter, Rathe, alle Beamtete und Bediente, die Landvögte, auch die Akademici und die Pfarrer zu Stadt und Land, bei ihren Giben ihr jährliches Ginkommen an Befoldung und Ac= cibenzien spezifizieren sollten. Um 20. Mai sette ber Große Rath die Besoldung der Häupter, Rathe, Dreierherrn, des Stadt= und Rathschreibers, der Deputaten, Waisen= und Rechen= herren fest, und schaffte die Accidenzien ab mit folgenden Wor= ten, die bezeugen, wie bunt zusammengesett die Besoldungen

¹⁾ Rechtsquellen, p. 741.

²⁾ Rechtsquellen, pp. 930, 1003.

bisher waren: "Wit vorgebrachter ausbrücklicher Erläuterung, daß weder die H. Häupter, Rathe, Dreierherrn, Deputaten, Stadt= und Rathschreiber, an Früchten, Wein, Holz, Anken 2c. noch sonsten einige Accidenzia in der Meg, aufs Neujahr, von Klöstern, Spital, Kauf=, Salzhaus, noch anders woher, wie die immer Namen haben mögen, noch von den Rechnun= gen einig Rechengelbt nimmer haben, sondern selbiges Alles bem gemeinen Guth gedenhen und verbleiben solle." Dabei ware es ein Frrthum zu glauben, daß die damaligen Befol= bungen ganz unbedeutend gewesen seien; sie bilbeten vielmehr, bei ber so großen Zahl von Aemtern und Aemtlein, eine ganz gewichtige Belastung des Budgets. So erhielt jedes der vier Häupter nach der neuen Ordnung 500 Gulben jährlich, jeder ber 60 Rathsherrn und Zunftmeister 100 Gulben, wobei bemerkt ift, daß, "wenn man sehen werbe, worinnen ber Stadt Einkünfte fürnemlich bestehen, soll nach Gestalt ihr Salarium verbessert werden; ein Dreierherr erhielt extra noch 100 Gul= ben; der Stadtschreiber 600, der Rathschreiber 400. Uebrigens wurden die Naturalbesoldungen nicht durchgängig abgeschafft: so erhielt ein Lohnherr, nach Großrathsbeschluß vom 17. Juni, in Gelb wöchentlich 2 Gulben, für einen Jungen wöchentlich 2 Pfund, und für ein Paar Stiefel jährlich 12 Pfund 10 Schilling, also im Ganzen jährlich 246 Pfund 10 Schilling; außerdem aber noch: item ein Wagen mit heu für ein Pferd, item ein Wagen mit Embb für eine Ruh, item ein großer Wagen mit Holz, item einige Stud Fagnachthühner. beffer stand ber Bauschreiber.

2. Polizei.

Das erste Begehren in der Nubrik "Polizei" geht auf Prüfung und zeitgemäße Revision der Polizeiordnung von 1637.1) Der Bescheid des Rathes hierauf lautet aber abweis

¹⁾ Abgebruckt in: Rechtsquellen, p. 504 ff.

send, und zwar sehr kategorisch also: "Bekannt ist, daß die in Anno 1637 in offenen Druck verfertigte Polizen Ordnung ein solch wohl eingerichtetes Werck ift, daß Solches in kein Weiß noch Weg verbeffert werden kann, berentwegen wolte man es auch daben bewenden lassen." Dagegen wurde bem zweiten Punkt, "baß kunftig in dem Kirchen Gebatt der Burgern vor ben Unterthanen gedacht werbe," gnädigst willfahrt. Daß ein schärferes Beobachten ber Polizeiordnung am Plate gewesen ware, zeigt bas ichon oben angeführte Bebenken ber Geistlichkeit vom 3. März 1692, welches über das Schwören und Fluchen, die Sonntagsheiligung, den Luxus, und den Kirchenbesuch folgende bezeichnende Stellen enthält: "Durch leichtfertiges und falsches Schwören ift unser Stadt von vielen Jahren her ganz verschreit, so gar daß man das Fluchen und Schwören für ein Kennzeichen haltet, an bem man unsere Leuth erkennen, und von Andern unterscheiden könne, wie Betrum an der Galiläischen Sprach, ober die Ephraemiten am Siboleth;" bann weiter: "Was von bem leichtfertigen Schwören gesagt worden, das mag man auch sagen von dem falschen Schwören, daß kanm ein Stadt sen, da man mehr End schmöret, aber auch mehr falsch und meineidig schwöret, als eben unser Stadt Basel;" — und über die Sonntagshei= ligung: "Es ist nicht nur unläugbar, sondern auch offenbar, daß der h. Sabbath von Vielen mehr mit Schwelgen, Spielen und anderer Ungebühr, sonderlich in den Mittag und Abend= stunden, als mit dem Gottesdienst zugebracht werden, bendes hier in ber Stadt, auf ben Zünften, in ben Wein und Pafteten Häußern, sondern auch in den nächstgelegenen Dörffern 2c." Besonders wird auch über den schlechten Kirchenbesuch ge= klagt: "Unter benen wider das göttliche Gesetz laufenden unter uns im Schwang gehenden Sünden und Lastern führet ben Repen die Verachtung deß göttlichen Worts; die heiligen Versamlungen werden von vielen selten und liederlich besucht, auch in Sontags Abend Predigten, und an Dienstagen; und

obwohlen ber monathliche Battag ben Sontag zuvor angekun= bet wird, kommen doch nicht mehr als sonsten in den wochent= lichen Frühpredigten. Sonderlich in den Bättstunden ist die Frequenz sehr schlecht, daß sich fremde Leuth im höchsten baran ärgern; beren sind nicht wenig, welche da in die Kirche kom= men, nicht eben aus Andacht, sondern nur um ihr vermenn= tes Stuhl Recht zu behaubten und zu verfechten, wie benn die Ranckstühl mehrentheils völler sind als die andern." Diefer letten Behauptung entspricht ber fünfte Punkt, worin bie Regierung aufgeforbert wird, die ärgerliche Krämerei mit den Stühlen abzuschaffen, und wenn Platmangel sei, neue Pfarr= kirchen einzurichten. Das wichtigste Begehren in kirchlichen Dingen ift die Wahl ber Geiftlichen burch die ganze Gemeinde, b. h. alle zünftigen Manner, die "unverleumbdeten Namens" sind. Der Rath wollte von dieser demokratischen Wahlart in ber Kirche noch weniger wissen, als bei ben weltlichen Behör= ben, und bestimmte, daß die Pfarrwahlen durch eine gewisse Bahl Bürger mit Zuziehung ber in ber Gemeinde wohnenden Rathe geschehen sollten; jolcher Wahlmanner sollten fürs Mün= ster 36, für die drei andern Hauptpfarrer 24, für die übrigen Pfarrer und Helfer 12 sein.

An die kirchlichen Begehren schließen sich die in Bezug auf Schule und Universität. Es scheint, daß als Schullehrer damals nur Geistliche angestellt wurden, die keine Pfründe hatten, und die, wenn einmal im Schuldienst, bei dem gerinsgen Salar dort vergessen blieben und es zu keiner Pfarrstelle mehr brachten. Punkt 7 verlangt daher: "Hinkünstig den Schuldienst also einzurichten, daß die Preceptoren nur auf gewisse Jahr darinnen gelassen werden, und wann sie ihrem Amt wohl vorgestanden, zu dem erst vacierend werdenden Kirschendienst gewisse Beförderung hoffen mögen." Der Entscheid des Rathes lautet: "Bleibt bei der Herrn Geistlichen Bedenken, so dahin gehet, daß man künstigs so viel die untern Classen betrift, auf Männer, so eine schöne Hand zum schreiben ha

ben, beneben ber Arithmetic und Music kundig sind, in den obern Classen auf solche sehen solte, die mehr auf die Spra= chen als auf bas Predigen sich legten, und eben so sehr nicht in bas Predigtamt fich stelleten, bazu bie Verbefferung ber Salarien gewaltig helffen wurde." Auch eine Untersuchung ber Verhältnisse ber Universität wird (Punkt 6) geforbert, ohne naheres Gintreten auf bas Ginzelne. Wie es hier ftanb, erfahren wir am Besten aus einem Memorial, welches ber Mathematiker Prof. Jakob Bernoulli bem Rath eingab, und worin er mit viel Freimuth die Schaben ber Universität zur Sprache bringt. Unter ben zwanzig Beschwerbepunkten finden sich folgende: "2. ob nicht die Zuggerechtsame, kraft beren ein Professor Philosophia eine andere ganz differente philosophische Profession, z. E. der Professor eloquentiæ die mathematische, ober ber Professor graecæ linguæ die historische, vor einem andern, der zwar nicht Professor, aber vielleicht weit tüchtiger bazu als jener ist, undisputierlich pretendieren kann, als ein ganz ungereimter, unverantwortlicher und ben Candidatis Professionum höchst prejudicierlicher Migbrauch solle abgeschafft und caffiert werben;" - "8. weil es mit ben Babagogis auf Burg eben auch gar schlecht bestelt, ob es nicht gut, daß bei fünftigen Bacanzen biejenigen, fo fich für bie ledigen Stellen angeben, auch ein öffentlich Specimen ihrer Tüchtigkeit ablegen sollen;" — unter 10. forbert er, daß die Regentialen und besonders die Deputaten in Zukunft den Prüfungen aller Canbidaten beiwohnen sollten, und nicht nur benen ber von ihnen begünstigten, wo fie bann bei ihrer Stimmabgabe behaupteten, sie wüßten von den andern Nichts; - "11. ob nicht U. Gn. Herrn und Obern angelegentlich zu bitten, daß Sie uns hin= künftig keine Deputaten mehr geben wollen, die prorsus illiterati sind, sondern die selbst entweder etlicher Maßen in studiis erfahren, ober boch wenigstens fautores et Mecenates literarum seyen und davon zu urtheilen wissen;" - "15. Warum die feriæ anniversariæ über die in den legibus bestimte Zeit

und noch täglich je länger je mehr extendieret werden;" -"17. Woher die professores Anatomiæ et Historiarum befügt senen, ordinari an den Dienstagen zu ferieren;" - "18. Ob nicht unnöthige und überflüssige Professionis, als Rhetorica und Oratoria, welche nicht anders differieren als Ensis und Glaudius, zusamen in eine gestoßen und an beren Statt andere nuglichere und dem gemeinen Besen ersprieglichere aufgerichtet werben können?" - "19. Ob nicht die Ungleichheit ber Salarien und ber Unterschied bes Sizes nach ben Gradis bus und Facultäten zum Theil eine große Urfach gewesen, daß es bisher so lieberlich hergangen, angesehen das Interesse und die Ambition ber Leuten so groß, daß keiner mit seiner Proffession, wen er sie schon mit Lob versehen konnen, zufrieben gewesen, sondern allzeit nach einer feistern und höhern, bazu er nicht so tüchtig mar, aspiriert; Item, bag ein ande= rer ber noch nicht Proffessor war, nicht erwarten können biß eine Ihme anftändige vacierend worden, sondern indessen eine andere dazu er gar nicht tauglich gewesen angenommen, nur bamit er besto leichtern Acces zu ben übrigen hätte. Ob bero= wegen ben so gestelten Sachen es nicht sehr nuglich mare, bag bie Ungleichheit ber Salariorum gänzlich aufgehebt, auch die Proffessores hinkunftig nach dem Alter ohne den Gradum und bie Facultät vociert wurden, wie folches auf allen wohl be= stellten Universitäten üblich." Sodann wird das auch hier eingeriffene Praktizieren der Professoren und der Studenten berührt, welche lettere nicht burch Studiren, sondern durch Nachlaufen, Nachwerben, Flattieren, Comilitiones, Schwätzen und Verläumden sich bei den Professoren infinuieren, da dieß bas beste Mittel zur Beförderung sei. Die Folge bieses Schrit= tes für Bernoulli mar, daß er von seinen Collegen für ein Jahr ber Regenz ftill geftellt wurde! In einem Schreiben vom 19. Mai 1691 bittet er Ihre Magnificenz und ihre Excellen= zen um Zurudnahme biefes Urtheils, ba es ein Schanbfleck ware, ber ihm und seiner gangen Familie zu ewigen Zeiten ankleben würde; das Schreiben ist ziemlich mild gehalten, droht aber doch am Ende mit Recurs an den Rath, und wenn das Nichts nütze, könnte vielleicht eine ganze Bürgerschaft veranslaßt werden, auf einige Veränderungen bei löblicher Universsität, "die uns allersents nicht beliebig sein möchten," bedacht zu sein. Nichtsdestoweniger wurde der Beschluß erst aufgehosben, als Bernoulli nach Unterdrückung der Unruhen beim Rektor Abbitte that.

Wir kommen nunmehr zu ben Punkten, welche die Grund= lagen ber Verfassung betreffen, die Einrichtung und bas Verhältniß der Räthe, und den Antheil der Bürgerschaft an den öffentlichen Dingen. Hier besonders zeigt sich der Ginfluß der neuen Theorieen über Souveranitat bes Bolks, Uebertragung seiner Rechte an die Obrigkeit, und Unverjährbarkeit gewisser Grundrechte, immer jedoch angeknüpft an altes Recht und Berkommen. Schon im November 1690 erklärten die Ausschüsse bes Großen Raths, daß die Obrigkeit aus den beiden Rathen, bem Kleinen und bem Großen, bestehe, und daß bieser Sat auf den Baselischen Fundamentalgesetzen beruhe, "welche nicht verschlafen, präscribirt, noch vergeben werden können." In ben Begehren der Bürgerschaft dagegen sind schon einige Prinzipien ber neuen repräsentativen Demokratie zu erkennen, freilich erst im Keim und ohne consequente Durchführung: Wahl der Regierung durch das Volk, Theilnahme des letztern bei Menderung von Grundgesetzen, Memterfähigkeit für alle Bür= ger; von der Freiheit des Einzelnen und von der Gleichheit Aller wird freilich nicht gesprochen, namentlich ber Unterthan bem Bürger nicht gleichgestellt. Gine merkwürdige Auseinan= bersetzung dieser Fragen enthält auch das Memorial, welches ber Rath ausarbeiten ließ, um, im Einverständniß mit ber Bürgerschaft, dem Großen Rath das Recht zu bestreiten, daß auch ihm ber Jahreid muffe geleistet werden. Die Tendenz bieses Aktenstücks ist, einerseits die Autorität des Kleinen Raths, anderseits die Rechte der Bürgerschaft hervorzuheben,

Beibes im Gegensatz zu ber Bebeutung bes Großen Raths. Darin find nun allgemeine Betrachtungen mit hiftorischen Er= örterungen gemischt, auf eine Art, welche die Absicht merken läßt, welche aber barum nicht weniger interessant ift. Es heißt barin: "Die Question recht zu erörtern, wird zu aller= vorberst nöthig sein, die Gattung und Beschaffenheit unserer Republic eigentlich zu betrachten. Da ist nun nicht zu zwei= flen, daß wir einen democraticum und popularem statum haben, da die Majestät ober ber höchste Gewalt fundamenta= liter penes universum Populum, ober bei ber gesamten Burgerschaft stehet, wovon auch ber Rleine und Große Rath ein Theil, und zwar wie leicht zu erachten ben größern machen; benn unter allen Orten loblicher Eidgnossenschaft keine andere forma Reipublicæ und Regimentsgattung bekant und angenomen ist, obwolen ber Mobus, die Gattung und Manier bisen hohen Gewalt zu abministrieren unterschiedlich und fast ben einem jeglichen Ort eine besondere Art diser Administra= tion sich befinden wird. Denn weilen es nicht wohl möglich, zumalen auf eine große Confusion und Unordnung auslauffen wurde, wenn besagter Gewalt, und alle bazu gehörige Jura und Rechtsame, von allen Burgern zugleich wolten abministriert werden, als ift in den wohlbestelten Republiken von allen Zei= ten her üblich gewesen, daß der Gewalt sothane Jura zu exerzieren anstatt deß ganten Volcks einem auserlesenen Theil besselben, so mann ben Magistrat ober bie Oberkeit nennet, jedoch mit gewissen Gefätzen und Restrictionen, überlassen worben, beren Amt absonderlich barin bestehet, daß sie die Strei= tigkeiten, so unter ben Burgern (worunter auch die Magistrats= personen begriffen) ober ben Unterthanen entstehen, entweders selbst oder durch die von ihnen geordneten Richter beplegen, bie gemennen Einkunfte getreu und nuglich verwalten, hiezu bienliche Ordnungen machen, und bergleichen... Die Restric= tiones aber, womit dieser oberkeitliche Gewalt limitieret und eingeschräncket wird, betreffend, seind ber an einem Orth mehr,

an bem anbern weniger, bahero auch biser Gewalt nicht an allen Orten gleich, und beswegen eine Stadt sich nicht nach ber anbern, sonbern ein jegliche nach ihren eigenen Gefäten, Gebrauch und Herkommen wie solche von Alters hero in Ubung gewesen, zu regulieren hat. Insgemein aber pflegt in bergleichen popularen Stanben ber Magistrat gegen bie Burger sich mit Gibespflicht zu verbinden, daß er ob ben Befäten und Ordnungen halten, nach benfelben judicieren, und einem Jedwebern sein gebührendes Recht widerfahren laffen, auch die Burger bei ihren Freiheiten, Rocht und Gerechtigkeiten schützen und manutenieren wolle. Nun dise Recht und Freiheiten ha= ben sich gemeinlich die Burger ausbrücklich vorbehalten, und in gemeine leges fundamentales verfaßt, ober wenn auch folches nicht beschen, so bringt es die Natur des bemocrati= schen und Popularstands et presumta populi voluntas von sich selbsten mit, daß wo Sachen von höchster Importanz vorfielen, ba einem jeglichen Bürger insonderheit baran gelegen, als: wenn Bundniffen mit fremben Potentaten und Ständen zu machen, von Krieg und Fried zu tractieren, neue Auflagen, Contributiones und Umgeldt anzulegen, in Religionssachen eine Anderung vorzunehmen, und was bergleichen wichtige Sachen mehr, daß hierüber ber gesamten Burgerschaft Will und Meinung eingeholt, und ohne dieselbe von dem Magistrat Nichts beschloffen werbe." Es wird bann weiter ausgeführt, wie eben zu biesem Zwecke bie Sechser, als ein Ausschuf ber Bürgerschaft, zum Rathe beigezogen werden, und mit ihm ben Großen Rath bilben. Auf die Motive, welche hieraus ent= widelt werben, um zu begründen, daß die Bürgerschaft bem Großen Rath nicht zu schwören habe, brauchen wir nicht näher einzugehen. — Daß auch bas Recht zur Revolution gegen rechtswidriges Verhalten der Obrigkeit damals schon (wie in England) behauptet wurde, beweist eine Stelle in Petris Basel-Basel (p. 45), wo er mit Bezugnahme auf einen Ausspruch des Bartolus wörtlich Folgendes sagt: "Wann berohalben disem zuwider einer oder etliche wenige böse Buben die Regierung allein an sich reißen, mithin andere ehrliche Leuth verschupffen, ja die Undergebene ins gemein undertrucken und gleichsam in Contribution setzen wollen; können zweiffelsohn die übrige Regiments-Glieder nächst so vielen andern ehrlichen Burgern, wider sothane eingeschlichene böse Gewohnheit oder lang affectierten Gewalt und Undertruckung, die von ihren Borsahren so theuer erwordene Frenheit, altes Herkommen, Jundamental-Gesätz etc. wider undillichen Eintrag handhaben, also den Statum Reipublicæ salvum et incolumem auff die Nachkömling zu bringen suchen: Ja sie sind es sogar zu thun schuldig, und wäre eine solche Ursach allein, auch bei einer würcklichen Empörung, under einem Fürsten selbsten, von Rechts wegen bestens zu entschuldigen."

Die Begehren der Bürgerschaft bezwecken nun vorerst eine möglichste Beschränkung bes Familieneinflusses in ber Regie= rung. Darauf geben folgende, zum Theil freilich ziemlich un= praktische Punkte: (Punkt 11) daß in Zukunft jährlich alle Rathe vor Rath abgelesen, und an Stelle ber untüchtigen andere sollen gewählt werden. Der Rath gewährte statt bessen eine Urt Censur, wonach ein Rathsglied, das etwas Laster= haftes begangen, von seinem Sitz zu entfernen sei; boch war dieß kaum ernstlich gemeint. Offen tritt jene Tendenz zu Tage in Punkt 12, daß zur Verhütung schädlicher Faktionen im Kleinen Rath nicht mehr als drei eines Geschlechts, Namens und Freundschaft siten sollten, auf jeder Zunft aber nur ein Rlein = und ein Großrath. Auf dieses hauptsächlich gegen die Familie Burckhardt gerichtete Petitum folgte die gewiß vernünf= tige Erkanntniß: "Bei bisem Punkten lasse man es ben ber Ordnung und altem Herkommen bewenden, auch hat man an= der Mittel den Faktionen vorzubiegen. Überdiß ist bekant daß bie, so eines Geschlechts, Namens ober Freundschaft sind, mit= hin am wenigsten zusamen ziechen, und war an sich selbsten unbillich, daß darum weilen Einer ober der Andere von einem

großen und weit ausgebreiteten Geschlecht herstamete, bises ihme zu Ehren zu gelangen verhinderlich sehn solle, angesehen Solches eine große Gutthat Gottes ift, und die Geschlechter wie Salomon fagt balb auf= balb abnehmen, balb in großer und bald wider in kleiner Anzahl sind." Mit Recht verwarf ber Rath auch die zwei Forderungen (Punkt 19, 20), daß ein Kleinrath nur noch Eine Stelle neben der Rathsstelle sollte versehen können, und daß Einer vom Rathe, deffen Amts= bauer abgelaufen ist, drei Jahre lang kein anderes Umt er= halten dürfe. Die Antwort hebt hervor, daß die Tüchtigkeit bes Einzelnen entscheibe, ob man ihm mehrere Aemter anvertrauen konne, und daß das gute Verfehen einer Stelle bem Inhaber nach einer Anzahl Jahre nicht zur Aemterunfähigkeit, fondern zur Beförderung muffe verhelfen können. Dagegen wurde gewährt, daß in Zukunft (Punkt 13) neue Bürger weder im Kleinen noch Großen Rath siten burften, ebenso wenig die, welche fremden Herrn mit Gid verpflichtet sind, noch die Herrendiener und andere niedern Bedienstete; sowie daß das Abtritttäfelein gehörig beachtet werde. Das lettere war bei unsern kleinen Verhältnissen, wo fast alle Familien unter sich verwandt waren, ein sehr wichtiger Artikel; boch blieb man bei dem Abtritttäfelein von 1666, und bestimmte nur, daß dasselbe "zu männiglich Nachricht an ber Saul" hangen solle. Jenes Geset, welches ben Austritt wegen Ber= wandtschaft bis auf Geschwisterkinder und Großoheim und Großneffen ausbehnte, galt formell bis zum Jahr 1835, und sein materieller Inhalt gieng auch in bas neue Geset über.

Eine noch gründlichere Reorganisation verlangten die Aussschüsse beim Großen Rath. Einmal sollte er auf die Hälfte seiner Mitglieder reduziert werden, indem, außer bei ganz wichtigen Sachen, jeweilen nur der neue Kleine Rath und von jeder Zunft sechs Sechser den Großen Rath bilden sollten. Als Grund dafür wird angegeben, daß dadurch die bei zu großer Anzahl stattsindende Consusion vermieden würde; der wirkliche

ist aber offenbar ber, daß auf diese Weise eine größere Beweg= lichkeit und Unabhängigkeit bes Großen Rathes gegenüber ber Regierung, eine größere Abhängigkeit von ben Bablern be= zweckt murbe. Das Begehren wurde abgewiesen. Mit biesem eng verbunden war bas andere, um jährliche Erneuerung ber Sechser und des Zunftmeisters, und ihre Wahl durch alle Auf diese Weise bekam die Bürgerschaft nicht Bunftbrüder. nur die Wahl des Großen, sondern auch die des Kleinen Raths gang in ihre Sanbe, indem die Zünfte die Zunftmeister, ber Große Nath aber die Zunftrathsherrn wählen sollten. Schon einmal, am 9. Februar 1529, hatten die Zünfte das Recht zur Wahl ihrer Sechser und Meister errungen, aber schon neun Tage später es wieder verloren, und nur die Befugniß behalten, vier Zuboten seitens ber Zunftbrüber zur Wahl abzuordnen.1) Gines ber erften Begehren ber Ausschüffe (25. 3a= nuar 1691) war natürlich auf diesen Punkt gerichtet; und als es sich im Mai um die Ersetzung der ausgestoßenen Räthe handelte, erzwangen die Bürger burch die Einsperrung des Großen Raths am 2. Mai ben Beschluß, daß "jezt und zu ewigen Zeiten" die Sechser, Meister und Oberstzunftmeister von den Zünften sollten gewählt werden: vergebens versuchte ber Große Rath, in Erwartung besserer Zeiten, biese Concession nur "für dießmal" zu machen. Es ist begreiflich, daß bie eidgenössischen Repräsentanten, als ihnen die verglichenen Bunkte vorgelegt wurden, diese Neuerung sehr bedenklich fan= ben, und wünschten, daß es wenigstens in Bezug auf die Sechser beim Alten bleiben möge. Dazu kam es benn auch wieder in nicht allzu langer Zeit: schon 1693 wurde der Un= theil der Runftbrüder bei ber Bahl ber Sechser und Meifter auf eine ganz kleine Anzahl beschränkt; 1698 verloren sie auch biesen, sowie die Wahl des Oberstzunftmeisters, die wieder bem Großen Rath zufiel.

¹⁾ Heuster, Bast. Berfassungsgeschichte , p. 444.

Der 16. Punkt bestimmt, welche Wahlen dem Großen, welche dem Kleinen Rath zustehen sollten. Während seit 1533 ber Kleine Rath alle Wahlen, auch die der Häupter und ber Rathsberrn, welche 1529 ber Große Rath erhalten hatte, allein getroffen hatte, verfiel man am Anfang ber jegigen Bewegung in das andere Extrem: der Kleine Rath mußte im Dezember 1690 einwilligen, daß alle Wahlen vom Großen getroffen Als dann später die Burgerschaft fich gegen Ausbehnung ber Rechte bes Großen Raths erklärte, murde jene Concession wieder zurückgezogen und bestimmt, daß ber Große Rath ben Bürgermeister, die Rathsherrn, die Dreierherrn, Deputaten, Stadt= und Rathschreiber, Landvögte, und außer= ordentlichen Gesandten wählen sollte, ber Rleine Rath dagegen alle übrigen Aemter, jedoch mit Berücksichtigung der Groß= rathe bei ihrer Besetzung; spater, in dem sogenannten Ber= kommnig vom 23. Juli, welches die Competenz der beiden Rathe regelte, erhielt der Große Rath die Wahl aller Ge= sandten, ber Rechenrathe und bes Direktors ber Schaffneien. Dabei blieb es nun auch bei Erledigung von Punkt 16: die Wahl der Dreizehn und der Schultheiße, wie die Ausschüffe beantragten, wurde bem Großen Rath nicht zugetheilt. die Instruktion der Gesandten behielt der Kleine Rath sich vor (Punkt 23).

Daß es mit der Ausdehnung des Wahlrechts allein nicht gethan sei, daß vielmehr auch beim allgemeinen Stimmrecht die Corruption ein weites Feld habe, scheint die damalige Bürsgerschaft begriffen zu haben, selbst ohne die Ersahrungen maschen zu müssen, welche unserer Zeit die Benützung der Wahlsmaschine in Monarchieen und Republiken an die Hand gibt. Sie verlangte daher (Punkt 18) etwas freilich Unmögliches, die Einrichtung der Wahlen auf eine Art, daß das saule Praktizieren und der daraus entspringende Meineid unmöglich Platz sinden könnten. Die Klagen über die Wahlumtriebe waren schon lange, und besonders in den letzten Jahren, trotz

allen Anordnungen zu ihrer Verhütung, sehr laut, namentlich von den Geiftlichen, erhoben worden; sie bildeten einen haupt= gegenstand ber jetigen Bewegung, und führten zu zahlreichen Untersuchungen und Bestrafungen ber sogenannten Meineidigen, b. h. berjenigen, die gegen ihren Wahleid sich ber Be= stechung schuldig gemacht hatten. Für ein Hauptmittel gegen bieses "Praktizieren" galt damals das Ballot, ober die geheime Abstimmung mit einem äußerst complizierten Mechanismus. Früher geschahen alle Wahlen burch offene Abstimmung, und die relative Mehrheit entschied; bei erbetenen Amtern wurde über Jeben, ber sich melbete, abgestimmt, bei ben andern machte eine Wahlbehörde einen dreifachen Vorschlag, den Ter= narins. Schon im Jahr 1651') war ber Vorschlag bes Bal= lots aufgetaucht; ebenso 1669,2) wo man sich indessen mit einer schnellen Wiederbesetzung erledigter Aemter begnügte, und eine Amnestie für das bisherige Praktizieren erließ. Erft 1688 entschloß man sich, da das Uebel stets wuchs, zur Ginführung bes Ballots,3) und zwar bestimmt die Ballotierordnung von biesem Jahr Folgendes: Wer zu einem nicht erbetenen Amte gewählt wird, hat vor Antritt desselben zu schwören, daß er Niemand darum angesprochen, und Nichts dafür gegeben habe, noch geben werde. Bei den erbetenen Diensten ift es erlaubt, sich den Wählenden vorzustellen, aber nur Gin Mal, und nicht früher als vier Wochen vor der Wahl; die Candidaten haben, ehe sie vom Rath angehört werden, alle den Eid zu leisten, daß sie keine ungebührlichen Schritte gethan haben. Alle Geschenke, außer Neujahrsgeschenke bis zu sechs Thaler, find verboten; Zuwiderhandelnde werden ämterunfähig und unterliegen einer Bestrafung. Ebenso haben alle Mitglieder ber wählenden Behörden vor der Wahl einen ähnlichen Eid zu leiften. Bei jeder Wahl werden nun fo viel Angeln, als

¹⁾ Ochs VII, p. 18.

²⁾ Ochs VII, p. 102.

³⁾ Doß VII, p. 164.

Wählende sind, in einen Sack gelegt, und zwar 2/3 gute, b. h. zur Wahl berechtigende, und 1/3 schlechte, von der Wahl aus= schließende. Hinter einem Vorhang werden die Rugeln von jedem Einzelnen in ein Ristlein gelegt: die schlechten kommen in das sogenannte verworfene Ristlein; für die guten stehen entweder eine Anzahl Kistlein, jedes mit dem Namen eines ber Candidaten, zur Auswahl, ober, bei den Wahlen, wo dieß nicht möglich ist, hat Jeder seine Rugel in ein Papier zu wickeln, auf dieses den Namen seines Candidaten zu schreiben, und sie so in das gultige Kistlein zu werfen. Bei nicht erbetenen Aemtern wurde der Ternarius beibehalten, und bei feiner Bildung wie bei ber Hauptwahl verfahren. Stets ent= schied das relative Mehr. Das Ballot galt für alle Wahlen im Rath, auf den Zünften, bei ber Universität, den Beift= lichen und Lehrern. — So die Ballotierordnung von 1688, und ähnlich die neue von 1691; benn auch jetzt wußte man sich nicht anders zu helfen. Bei jeder Wahl wird zuerst ein Ternarius gebildet, und zwar gibt es jest dreierlei Kugeln, schwarze, weiße und gelbe. Diese werden in gleicher Anzahl, entsprechend der Zahl der Bahler, in einen Sack gelegt; geht die Bahl nicht mit drei auf, so werden eine oder zwei schwarze beigefügt. Derjenige Drittel der Wählenden, der die schwar= zen Rugeln zieht, ist im Austritt; die übrigen schwören den Wahleid. Die, welche weiße Kugeln ziehen, bilden sobann den Ternarius, indem sie drei Mal ihre Kugeln in ein Papier mit dem Namen des zu Wählenden gewickelt in das Kistlein legen. Für die drei so Erwählten werden dann drei Ristlein mit ihren Namen aufgestellt, und die Wähler mit den gelben Rugeln treffen unter biesen burch Einlegen ihrer Rugeln bie Hauptwahl. Auch jetzt gilt stets das relative Mehr. Sämmt= liche Wahlen im Kleinen und Großen Rath, sowie auf ben Zünften, sind so abzuhalten: nur bei den Sechserwahlen auf ben Zünften mit weniger als 60 Mitgliedern sind bloß zwei Arten Rugeln, so daß die Hälfte den Ternar, die andere die

Hauptwahl bilben. — Später genügte auch dieser Mechanissmus nicht mehr; im Jahr 1718 wurde das Loos zu Dreien eingeführt!): der Ternarius wurde im Kleinen Rath durch Austritt der Hälfte, im Großen durch Austritt von zwei Dritteln gebildet; die übrig Bleibenden erhielten Kugeln, welche mit 1, 2, 3 bezeichnet waren; die mit der gleichen Zahl wählsten dann durch das Ballot je Einen in den Ternar, und unster den Dreien des Ternar entschied das Loos. Diese Wahlsart wurde im Jahr 17402) noch dahin modifiziert, daß für wichtige Wahlen statt des Ternarius ein Sextarius eingeführt wurde, und das Loos zu Sechsen für die Hauptwahl entschied. Es ist bezeichnend, daß nach Ochs seither alle Klagen sich solslen gelegt haben, und daß auch er mit diesem Modus ganz einverstanden ist.

Außer den Wahlen beanspruchte die Bürgerschaft von politischen Rechten noch die vorgängige Mittheilung bei Abfassung neuer ober Veränderung alter Fundamentalgesetze vor ihrer Inkraftsetzung. Welche Gegenstände hierunter gemeint sind, ersehen wir aus dem Großrathsbeschluß vom 14. Februar 1691, welcher diese Forderung gewährte; danach sollen ber Bürgerschaft vor dem ganglichen Beschlusse mitgetheilt werden: "Bündnisse und Ginigungen mit fremben Potentaten, Fürsten und Ständen, item in Rriegszeiten gemeine Auszug, ober aber nach der Beschaffenheit der Zeiten Contributionen und gemeine Auflagen, auch neue Boll ober Erhöhung ber alten, ingleichen Beränderung der Gide." Gang ebenso finden wir, daß in Zürich, bei ber bortigen Bewegung bes Jahres 1713, ber Bürgerschaft das Recht der Mitwirkung bei Verfassungsande= rungen, Bundnissen, Rriegs = und Friedensbeschlussen mußte zugesagt werden.3) Dem entsprechend murbe ber alte Jahreid, ben die Bürgerschaft bem Kleinen Rath allein zu schwören

¹⁾ Ochš VII, p. 462.

²⁾ Ochš VII, p. 590.

³⁾ Bluntschli, 3. R. G. II, p. 17.

fortfuhr, in etwas abgeandert: während die Zünfte bisher ichworen, "unserer Herrn ausgegangene Reformationsmanbata, auch andere ber Stadt und Gurer Zunfte Ordnungen, fo Guch von den Rathen gegeben, ober noch gegeben werden, auf= recht zu erhalten, wurde der lette Passus gestrichen. Der Stelle, wo fie versprachen, "Steuer und Ungelbt zu geben, als man das zumalen gibt, ober fürters aufgesetzt wird," wurde beigefügt: "mit Eurem Willen auf erheischenden Noth= fall." Ebenso berjenigen, welche gelobte, keine Rottierungen noch Versammlungen zu machen, ber Zusat: "so wiber ober zu Schaben bes gemeinen Beften laufen." Auf ber anbern Seite erhiclt auch der Jahreid der Rathe die Ginschaltung, daß sie das Reformationswerk von 1691 zu ewigen Zeiten handhaben und ohne Vorwissen und Willen der Bürger Richts Wenn nun auch in der Erklärung vom ändern werden. 14. Tebruar, welche durch das sogenannte Verkommniß zwi= schen den Räthen vom 23. Juli bestätigt ward, sowie im Punkt 31 der Polizei, der auf jene Erklärung hinweist, nur der Ausbruck Mittheilung ober Communifation gebraucht wird, so kann bieg boch keinen anbern Ginn haben, als bag bie Bunfte in diesen Hauptfragen den Entscheid, also eine Art Beto, haben sollten. Freilich kam es nie zu bessen Ausübung, indem nach Unterdrückung der Unruhen auch jenes Recht unter= brückt wurde; nach Ochs (VII, p. 216, 217) wurde es nicht eigentlich abgeschafft, sondern jene Erklärung als ein Staategeheimniß behandelt, das vielen Mitgliedern des Großen Raths unbekannt gewesen sei, während das Verkommniß, das boch jener Erklärung rief, für die Competenz der beiden Rathe maßgebend blieb. Auch ber Gib ber Rathe wurde in biesem Sinne wieder abgeanbert.

Wir sind hier, wenn wir noch die verlangte Abschaffung des Dreizehnerraths erwähnen, statt deren aber nur seine Einschränkung auf eine vorberathende Behörde erlangt wurde, zum Schluß der hauptsächlichsten politischen Begehren gelangt. Wir können füglich die übrigen Punkte der Polizei übergehen, wenn auch einzelne, wie die betreffend die Stadtwachen, oder den Wunsch nach einem Register über die Eigenthumsbeschwerden der Häuser in der Stadt, nicht unwichtig sind; die meisten beschäftigen sich mit den vielsachen den damaligen Verkehr rezgelnden und beschränkenden Instituten, und mit polizeilichen Ordnungen; einige, wie das Verschließen des Bürgerrechts, das Einschreiten gegen Fürkauf, Wucher und Wechselgeschäfte, bezeichnen den Standpunkt, den in diesen Fragen auch die Ausschüsse damals noch einnahmen, vielleicht auch den Bürzgern zu lieb einnehmen mußten.

Wir wollen zum Schlusse nur noch einen Blick auf die britte und vierte Rubrik der Forderungen der Ausschüffe, Juftig und Privilegien, werfen. Es ist im Lauf bieses Winters an biefer Stelle von kundigerer Seite ') ber Stand unserer Justig im 17. Jahrhundert auseinandergesetzt worden. Die Begehren um Iceform berselben erscheinen benn auch fast durchweg als begründet, und sind theilweise seither erfüllt worden. finden darunter folgende: Beschränkung des migbräuchlich häu= figen Gides, Reduction der vielen Gerichte in weniger, Ab= fürzung der Processe, Beschleunigung der Grekution, Verbot außergerichtlicher Anhörung der Parteien durch die Richter, Berbot ber Consultation bei ben Häuptern, Stadt= ober Rath= schreiber durch die Richter schriftliche Abfassung der Urtheile, Revision und Druck ber Gerichtsordnung, Berbot gerichtliche Sachen vor den Rath zu ziehen, Ginführung der Appellation in wichtigen Sachen an den Kleinen und von diesem an den Großen Rath; Juristen "und andere muthwillige Tröhler" sollten weder vor Rath noch vor Gericht geduldet werden. Eigenthümlich ift auch das Begehren, daß Klein = und Groß: rathsbeschlüsse, welche gegen ber Bürger Privilegien, Geset und Ordnung und Mandata gemacht werden, ungültig und

¹⁾ Bgl. ben Auffat in biefem Band.

die dafür Stimmenden strasbar sein sollten. Leider erfahren wir nicht, wie dieser theoretisch so richtige Satz praktisch sollte durchgeführt werden, ob die Bürgerschaft oder etwa ein Gericht den Entscheid darüber haben sollte, was gesetwidrig sei. Der Rath erkannte darauf einfach: "Dieweil man auf die Ordnungen schwöret, als ist nicht zu vermuthen, daß man denen zuwider durch das Mehr handeln werde;" eine Vermuthung, die den Bürgern wohl nicht so ganz sicher erschien.

Der vierte Abschnitt, über die Priviligien, ist der untersgeordnetste: es werden darunter einmal die bürgerlichen Freisheiten, und die Zunftprivilegien überhaupt, dann aber einzelne Vorrechte der Bürger gegen Ausländer und gegen die Untersthanen verstanden, so das Recht Güter von Ausländern zu arrestieren. Mit Recht verwarf der Nath das Begehren, daß die Unterthanen kein Zugrecht gegen Bürger haben sollten, und daß Bürger für ihre Güter auf der Landschaft von den dortigen Vorschriften über Kausbriefe und Obligationen und den daherigen Taxen dispensiert sein sollten. Dagegen gewährte er ihnen das Necht, auf ihre Güter in der Landschaft Geld zu drei Prozent auszunehmen, wenn sie könnten, während den Unterthanen, um der Stadt für ihre Anlagen keine schädliche Concurrenz zu machen, verboten war, ihre Schuldbriefe unter fünf Prozent zu stellen.

Der Unterthanen nehmen sich überhaupt die Forderungen der Ausschüsse nirgends an, und insosern hat Ochs nicht Unzrecht, wenn er seine Geschichte des Jahres 1691 mit den Worzten beginnt: "Die Bürger der Stadt lehnten sich auf, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landbürgern zu machen, sondern um die Herrschaft mit denselben zu theilen." Wenn er aber beifügt: "Unter diesem Gesichtspunkt verliert das Bestreben der Bürger, nach Grundsätzen der Gleichheit, ihren ganzen Werth," so werden wir ihm nicht zugeben, daß der Waßstab, nach dem jenes Bestreben zu messen ist, derjenige der Gleichheit sei, und daß der richtige Gesichtspunkt zur Bes

urtheilung von Vorgangen bes Jahrs 1691 ber eines Ench= klopabisten bes vorigen Jahrhunderts sein muffe. Wir miffen nicht, ob es den Führern der Bürgerschaft im Fall des Ge= lingens möglich gewesen ware, eine ihren Ibeen entsprechenbe bemofratische Verfassung und Verwaltung zu begründen; bie Thatsache, daß mit ihrem Sturz auch ihr ganzes Werk zerfiel, gibt vielleicht das Recht daran zu zweifeln und dasselbe als wenigstens verfrüht zu bezeichnen. Wir geben auch bas vielfach Mangelhafte und Sonderbare in ihren Begehren zu, fo= wie daß manche verselben eine Concession an die nicht gerade ebelften Stimmungen und Begierben ber Bürgerschaft waren. Daß aber die Bewegung in ihrem Ursprung eine wohlbegrun= bete war, und daß sie in ihrem Fortgang vielfach die richtigen Beilmittel gegen bie vorhandenen Schäden zu finden bemüht war, das wird die unbefangene Forschung zugeben muffen, wenn sie auch bei manchem der geforderten Punkte weder mit ber Rechtmäßigkeit noch mit ber Zweckmäßigkeit besselben einverstanden sein kann.